Schweizerische Interessengemeinschaft Elektrosmog-Betroffener

123. Rundbrief

1. Quartal 2023

Liebe Leserinnen und Leser
In diesem Rundbrief kommt auch der Verein Schutz-vor-Strahlung zu Wort. Der Verein hat eine weiterum beachtete Pressemitteilung zur Gefahr durch Strahlen für unsere Ökosysteme, allem voran für die Insekten, veröffentlicht. Ausserdem erklärt die Präsidentin Rebekka Meier fundiert und verständlich das lange erwartete Grundsatzurteil des Bundesgerichtes zum Fall Steffisburg. Mein eigener Kommentar zu diesem Urteil darf natürlich auch nicht fehlen. Kürzeste Zusammenfassung: Die Einsprecherei wird weitergehen. Da können die Baubewilligungsbehörden noch lange «Steffisburg, Steffisburg!» schreien.

Wir danken dem Verein Schutz-vor-Strahlung für die tolle Zusammenarbeit und vor allem der Präsidentin Rebekka Meier für ihr grosses und unermüdliches Engagement.
www.schutz-vor-strahlung.ch

Bei dieser Gelegenheit danken wir allen, die mit der Einzahlung ihres Mitgliederbeitrages zu unserem Erfolg beitragen und freuen uns über alle, die das noch tun möchten. Unsere Bankdaten finden Sie auf der letzten Seite dieses Rundbriefes.

Einen schönen Frühling
wünscht Ihnen allen

Hans-Ueli Jakob
Präsident Gigaherz.ch

INHALT

Nichtionisierende Strahlung schädigt Insekten
Auswertung aus 164 Studienergebnissen..... Seite 3
Nur das BAKOM wäscht weisser
Adaptives 5G verringere die Strahlenbelastung..... Seite 7
Bundesgericht verbietet Dauerfunk bei Funk-Wasserzählern
Einer unnötigen Funkerei wird der Garaus gemacht..... Seite 10
40% der Mobilfunksendeanlagen sind mechanisch falsch eingestellt
Das Amt für Umwelt des Kantons Schwyz hat öffentlich zugängliche Parameter werden kontrolliert..... Seite 12
5G: Bundesgericht beseitigt sämtliche Klarkeiten
Urteil klärt nur einen kleinen Teil der Fragen..... Seite 14
5G: Fünf tapfere Bundesrichter ziehen den Stöpsel
Gigaherz zum Grundsatzurteil im Fall Steffisburg..... Seite 18
Verein Gigaherz
Adressen uns Spendenkonto..... Seite 28

Insekten sind Garanten der Biodiversität und Grundlage des Ökosystems Erde.

Nichtionisierende Strahlung schädigt Insekten

Die Auswertung von 164 Studienergebnissen an Gliederfüsslern (v.a. Insekten) zeigt deutlich: Die schädliche Wirkung von nichtionisierender Strahlung auf Insekten gilt als nachgewiesen. Zur nichtionisierenden Strahlung gehören unter anderem Mobilfunkstrahlung sowie die Strahlung von Hochspannungsleitungen. Besonders der massive Ausbau des Mobilfunknetzes auf 5G ist eine ernstzunehmende Gefahr für unsere Ökosysteme und würde zum Insektensterben beitragen.

Pressemitteilung des Vereins Schutz-vor-Strahlung vom 16. Januar 2023

Experten der Universität Neuenburg erstellten im Auftrag des Bundesamts für Umwelt eine Übersicht der bisherigen Forschungsresultate zu den Auswirkungen von nichtionisierender Strahlung (NIS oder NI-Strahlung) [1] auf Insekten, Spinnen und andere Gliederfüssler (Arthropoden). Von den 164 Studienergebnissen lieferten 132 negative Effekte, das entspricht 80% aller Ergebnisse. Da die Ergebnisse untereinander zu grossen Teilen übereinstimmen, besteht eine grosse Wahrscheinlichkeit, dass die festgestellten Effekte in der Realität auch tatsächlich auftreten.

Gravierende Auswirkungen von NI-Strahlung auf Insekten

Es ist das erste Mal, dass Wissenschaftler die bisher publizierte Studienlage zu den Auswirkungen von NI-Strahlung auf Gliederfüssler systematisch nach international anerkannten und bewährten Methoden untersuchen und bewerten. Diese systematische Übersicht ist von hoher Qualität: Die Bewertungen der einzelnen Studien sind transparent und nachvollziehbar.

In den untersuchten Studien wurden Gliederfüssler unterschiedlichen NI-Strahlungsquellen ausgesetzt und auf biologisch relevante Folgen untersucht. Die NI-Strahlung dringt in den Körper der Tiere ein und löst dort Prozesse aus, in vielen Fällen mit Folgen auf die Fortpflanzung, die Fortbewegung, das Verhalten, die Nahrungssuche und die DNA, d.h. des Erbguts. Zum Tierstamm der Gliederfüssler (Arthropoden) zählen Insekten, Spinnen, Tausendfüssler und Käfer. Die ungefähr eine Million Arten dieses Stammes sind ein wesentlicher

Bestandteil vieler Nahrungsketten und spielen in unseren Ökosystemen eine bedeutende Rolle.

Schäden nachgewiesen

Die in den Studien eingesetzte NI-Strahlung umfasst die Abstrahlung von Stromkabeln, Smartmetern (0Hz – 100 kHz), Mobilfunksendern, WLAN sowie jene von anderen technischen Geräten (100 KHz – 6 GHz). Insgesamt zwölf Studien sind der Auswirkung von Millimeterwellen gewidmet (zukünftiges 5G, Radar 6 GHz – 300 GHz).

Die untersuchten Gliederfüssler wurden mit elektrischen Feldstärken von unter 5 V/m bis zu über 100 V/m bestrahlt. Bei allen Strahlungsintensitäten traten negative Gesundheitseffekte auf.

Zurzeit geht man davon aus, dass Schädigungen beim Menschen erst bei einer Überschreitung der Immissionsgrenzwerte eintreten. Diese liegen je nach Frequenz zwischen 32 V/m und 61 V/m. Zum Schutz von

Insekten und anderen freilebenden Tieren jedoch gibt es in der Schweiz keine Grenzwerte! Dies ist höchst problematisch, weil die Strahlung in den Lebensräumen von Fluginsekten wie Bienen, Schmetterlingen und Hummeln, aber auch von Ameisen und Käfern bis zu 100 V/m betragen kann, Schäden aber bereits bei weniger als 5 V/m auftreten. Dies kann gravierende Folgen für Insekten und deren Nachkommen ebenso wie für alle insektenfressenden Vögel und andere Insektenfresser haben.

Die Autoren kommen zum Schluss: «*Unsere Übersicht zeigt klar auf, dass Evidenz für die Wirkung von NIS auf Arthropoden bis zu 6 GHz bei gutem Verlässlichkeitsgrad auf die Fortpflanzung, Fortbewegung, Verhalten, Nahrungssuche und DNA-Schädigung vorliegt.*»

Einige Beispiele:

Fortpflanzung: Eine Studie kam zum Schluss, dass 44% weniger Bienenköniginnen schlüpften, nachdem die Eier einer NI-Strahlung von weniger als 5 V/m ausgesetzt wurden.

Verhalten: 28 von 33 Studien berichten über Verhaltensänderungen, wie etwa die Veränderung im Rhythmus des Schwänzeltanzes

von Bienen. Mit dem Schwänzeltanz zeigen Bienen ihren Artgenossinnen im Bienenstock den Weg zu Standorten von nektarreichen Blüten. Verstehen die Bienen die Wegbeschreibung ihrer Artgenossinnen falsch, beeinträchtigt dies den Ertrag der Futtersuche, was Nahrungsmangel zur Folge haben wird.

Nahrungssuche: Ameisen, die einem Strahlungsfeld im Bereich der Mobilfunkfrequenzen ausgesetzt waren, fanden nicht mehr zu ihrer Nahrungsquelle zurück. Das berichtet eine weitere Studie.

DNA-Schädigung: In mehreren Studien wurden Veränderungen in der Brut, den Puppen und Eiern von Insekten festgestellt, die auch Mutationen (Veränderungen des Erbguts) und Schädigungen von Honigbienenlarven umfassen.

Studien zu 5G lassen noch Schlimmeres erahnen

Die neuste Mobilfunkgeneration 5G ist in zwei Einführungsetappen geplant. In einem ersten Schritt kommen aktuell neue adaptive Antennen im Frequenzbereich 3'600 MHz zum Einsatz. Der zweite Ausbauschritt soll zudem Millimeterwellen im Bereich von über ca. 25'000 MHz (=25 GHz) umfassen. Für beide 5G-Frequenzbereiche gibt es derzeit nur äusserst spärliche Untersuchungen, so dass keine Aussage zur Schädlichkeit gemacht werden kann. Eine Modellstudie zeigte allerdings, dass Insekten diese neuen Frequenzen sehr viel stärker absorbieren, was auf grössere Wirkung schliessen lässt.

Die Autoren der Universität Neuenburg ziehen in Betracht, dass die NI-Strahlung zusammen mit anderen schädlichen Umwelteinflüssen wie Klimaerwärmung und Pestiziden zum lokalen Aussterben einzelner Arten führen und das «Insektensterben» verstärken kann.

Eine im Auftrag des BAKOM erstellte Simulationsstudie der It'is Foundation stellte fest, dass ein flächendeckendes 5G-Netz drei Mal mehr Antennen als heute benötigt! Dadurch würden sehr viel mehr Orte mit maximaler Mobilfunkstrahlung belastet als bisher. Die Strahlenbelastung würde in Städten und Dör-

fern grossflächig zunehmen, ebenso entlang von Eisenbahnstrecken, die durch Naturlandschaften und Wälder führen. Angesichts der äusserst besorgniserregenden Erkenntnisse der Autoren der Universität Neuenburg ist die Einführung von 5G, mit sehr viel stärkeren Antennen und höheren Frequenzen, aus der Sicht des Vereins Schutz vor Strahlung ein inakzeptabler Lebendversuch an unseren sensiblen Ökosystemen.
Die Autoren schreiben: «*Sollten sich die Wirkungen von NIS als gross und weit verbreitet erweisen, müssten wir mit einem Verlust an Biodiversität und einer Störung der Ökosysteme rechnen*».

Der Verein Schutz vor Strahlung fordert Konzept zur Reduktion der NI-Strahlung!

Der Verein Schutz vor Strahlung ist schockiert über die Ergebnisse der Übersichtsstudie. Der Artikel 1 des Umweltschutzgesetzes schreibt vor, dass Menschen, Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume gegen schädliche oder lästige Einwirkungen geschützt werden müssen, sowie die biologische Vielfalt dauerhaft erhalten werden muss. Es braucht dringend ein langfristiges Konzept, um die derzeit hohe Strahlenbelastung in der Schweiz deutlich zu reduzieren. Der 5G-Ausbau ist sofort zu stoppen und der Bau neuer Hochspannungsleitungen zu unterlassen!

[1] in die Übersichtsstudie wurden Ergebnisse zu statischen Magnetfeldern und elektromagnetischen Feldern (EMF) mit Frequenzen zwischen 0 Hz und 300 GHz einbezogen.

www.schutz-vor-strahlung.ch

Quellenangaben:
Studie «Wirkung von nichtionisierender Strahlung (NIS) auf Arthropoden», Universität Neuchâtel im Auftrag des BAFU

5G: Nur das BAKOM wäscht noch weisser

Wer zur Zeit gegen den Neubau von 5G-Mobilfunksendeanlagen oder gegen die Hochrüstung von bestehenden auf 5G Einspruch erhebt, wird von den Gerichtsinstanzen mit dem hämischen Hinweis abgewiesen, gerade das adaptive 5G verringere die Strahlenbelastung. Man solle doch zuerst einmal die neueste Messkampagne des Bundesamtes für Kommunikation mit dem Titel «Elektrische Feldstärken im Wirkbereich adaptiver und konventioneller Mobilfunkantennen» vom 8. resp. 12 Dezember 2022 konsultieren, bevor man mit solch unbegründeten Argumenten daherkomme[1].

von Hans-U. Jakob, Gigaherz.ch, Schwarzenburg, 9. Februar 2023

1 www.bakom.admin.ch/bakom/de/home/telekommunikation/technologie/5g/elektrische-feldstaerken.html

Kritische Fachleute dagegen finden einmal mehr, dass schweizerische Gerichtsinstanzen von dieser Technologie schlicht keine Ahnung haben und den Mobilfunkbetreibern und ihren Helfershelfern auf Kantons- und Bundesämtern jeden nur denkbaren Schwindel abkaufen.

Auf Seite 3 der Zusammenfassung erklärt das BAKOM: «*Diese Messungen sind nicht mit NIS-Abnahmemessungen anlässlich der Inbetriebnahme einer Mobilfunkanlage gleichzusetzen, bei welchen innerhalb von OMEN die örtlichen Feldstärkemaxima gesucht werden. Ebenfalls sind diese Messungen kein NIS-Monitoring, da hier die Abstrahlcharakteristik betrachtet wird und es sich nicht um die Ermittlung der Exposition handelt.*» - «*Die Betreiber wurden vor dieser Messkampagne nicht über die Messtätigkeit informiert. Die Messungen ergeben damit eine Momentaufnahme der Situation mit den aktuellen Netzeinstellungen. Hingegen ist es rückwirkend nicht mehr möglich, konkrete Rückschlüsse auf die Anzahl aktiver Endgeräte oder das ausgesendete Datenvolumen zu ziehen.*»

Ja was denn nun? Monitoring oder kein Monitoring?

Ein Vergleich mit Abnahmemessungen sei nicht möglich, da nicht innerhalb des OMEN, das heisst innerhalb eines Ortes empfindlicher Nutzung, da wo sich Menschen in

der Regel aufhalten, das Strahlungsmaximum gesucht wurde. Und es sich somit nicht um die Exposition der Menschen handle.

Du lieber Himmel! Da sei die Frage schon erlaubt, wozu denn dieses ganze Geschwurbel? Wenn nicht einmal die Lastverhältnisse bekannt sind unter welchen die Messung stattgefunden hat. Wurden in der Messzeit lediglich 2 Endgeräte (Handys) bedient, oder die rund 1000, die sich im Sektor befanden, und welche Datenmenge wurde an die im Betrieb stehenden Endgeräte übermittelt?

Somit, liebe Richterinnen und Richter, die ihr uns diese Messberichte mit einem hämischen Grinsen unter die Nase halten wollt: Dies ist zum Vorneherein eine reine Alibiübung, die ihr getrost im grossen runden Einweg-Einloch-Ordner (sprich Papierkorb) ablegen könnt. Ihr dürft ruhig auch weiterlesen, denn….

Es wird noch schlimmer

Laut Dipl. Ing. ETH Thomas Fluri sind die eingesetzten Messgeräte gar nicht in der Lage, die stark gepulste, adaptive 5G-Strahlung korrekt zu erfassen.

Es wurden sowohl bei den Breitband- wie bei den frequenzselektiven Messungen 3-achsige Sonden, sogenannt triaxialen Proben, verwendet.

O-Ton Fluri: Ein Feldmessgerät mit triaxialer Probe kann niemals alle HF-Abstrahlungen simultan in allen 3 Achsen gleichzeitig erfassen. Eine effektive Momentwerterfassung ist prinzipiell nicht möglich.

Das Messergebnis ist ein Stichprobenmittelwert über 3 Achsen und

den Erfassungszeitraum. Dieser Stichprobenmittelwert wird für den Erfassungszeitraum (1Sekunde) repräsentativ interpretiert, obwohl tatsächlich nur für einen Bruchteil des Erfassungszeitraums und zudem für die 3 Achsen zu unterschiedlichen Zeitpunkten gemessen wird.

Systembedingt kann die triaxiale Probe keine stark gepulste, nicht periodische Abstrahlung erfassen. Dies gilt insbesondere für die mit MIMO adaptiv abgestrahlte 5G bei 3.4-3.6GHz, beziehungsweise ist nur schon für die Achsenumschaltzeit von 20Millisekunden das Messgerät für ganze 2 Frames «blind».

Die minimale Messerfassungszeit (sample rate) beträgt 0.3 Sekunden. Bei einer Messung pro Sekunde ist damit das Messgerät für jede Achse während 80-90% der Messerfassungszeit «blind», also nicht messbereit. Ende O-Ton Fluri

Das ist noch lange nicht Alles

Laut Fluri beträgt die Messunsicherheit der verwendeten Messgeräte laut Herstellerangaben ±8dB. Die von METAS in Erfüllung des Bundesgerichtsurteils 1C_661/2012 geforderte maximal zulässige Messunsicherheit für Abnahmemessungen von ±45% resp. +1.6/-2.6dB wird ca. 5-fach überschritten.

Die Mehrzahl der gemessenen Standorte der Sendeantennen würden, könnte man den Angaben des BAKOM Glauben schenken, unterhalb der noch knapp möglichen Sendeleistungen laufen. Die Meisten auch dann noch, wenn der Korrekturfaktor angewendet würde. Wenn beispielsweise eine Sendantenne mit der maximal möglichen ERP von 30’500Watt mit nur gerade 350Watt ERP deklariert wird, das sind noch gerade 1,15% des maximal Möglichen, ist das nicht nur unglaubwürdig, sondern technisch unmöglich.

Man hat wieder einmal nicht nur mit dem falschen Gerät, sondern auch noch am falschen Ort und zur falschen Zeit gemessen.

Der Einfluss von benachbarten Mobilfunkantennen auf das Messergebnis wurde nicht beachtet, resp. ausgeklammert. Ebenso der Einfluss der NLOS-Verbindungswege.

Das heisst, der Verbindungswege über Reflektionen zusätzlich zum direkten Sichtverbindungsweg.

Ein Messstandort wurde sogar bei geschlossenen Isolierglasfenstern gemessen. Dies, weil bei offenen Fenstern ein Messwert von 17.5V/m resultiert hätte. Bei einem maximal erlaubten Wert von 5V/m konnte auf diese Weise das Ergebnis auf einen 10mal tieferen Wert gedrückt werden.

Fluris Fazit zum BAKOM-Bericht

Der BAKOM-Messbericht ist faktenfern, besteht aus zahlreichen – aus den Ergebnissen der Messkampagne fachtechnisch nicht begründbaren – Behauptungen. Die Messkampagne ist als eine Alibiübung angelegt!

Das 25-seitige Gutachten von Dipl. Ing ETH Thomas Fluri kann von Einsprechenden und Beschwerdeführenden zu Sonderkonditionen als Beweismaterial direkt von Thomas Fluri bezogen werden. Adresse bei Gigaherz.ch erhältlich.

Bundesgericht verbietet Dauerfunk bei Funk-Wasserzählern

Wie das schweizerische Bundesgericht einer völlig unnötigen, überflüssigen Funkerei ein Ende setzt.

Von Hans-U. Jakob (Gigaherz.ch), Schwarzenburg, 22. Februar 2023

Da wo funkangefressene Digitalisierer am Werk sind, wird oft auf Teufel komm raus auch noch eine unnötige, meist überflüssige Funkerei gratis mitgeliefert. So auch bei den sogenannten Funk-Wasserzählern, die dem Zählerableser der Wasserversorgung erlaubt, den Zählerstand zwecks Erstellung der Wasserverbrauchsrechnung aus der Ferne abzulesen.

An und für sich eine nützliche Angelegenheit, da die Hausbesitzer, gerade bei Einfamilienhäusern, meistens dann nicht zu Hause sind, wenn der Zählerableser an der Haustüre klingelt.

Wieso zum Henker funken dann diese Funk-Wasserzähler alle 30 Sekunden, manche Fabrikate noch öfter, nicht nur den aktuellen Zählerstand, sondern auch noch gleich

die im Zähler gespeicherten Stundenwerte der letzten 256 Tage inklusive deren Spitzendurchflusswerte und vieles mehr, pausenlos und planlos in den Aether hinaus?

Diese Frage stellte sich am 5. Januar 2021 auch das Bundesgericht und fand darin weder Sinn noch Zweck.

In seiner Beurteilung fand das hohe Gericht, eine einzige kurze Sendung mit dem aktuellen Zählerstand auf Anforderung des Zählerablesers hin genüge für den Zweck der Erstellung der jährlichen oder halbjährlichen Wasserrechnung vollauf. Alles andere lasse sich mit der geltenden Datenschutzgesetzgebung schlicht nicht vereinbaren. Selbst dann nicht, wenn die Daten raffiniert verschlüsselt und codiert werden und nur vom Personal des Waserversorgers entschlüsselt werden können.

Das Bundesgericht gab einem Beschwerdeführer recht, der moniert hatte, selbst dann bestehe für ihn noch ein gewisses Restrisiko, dass über ihn personenbezogene Profile erstellt werden könnten.

Das Bundesgericht duldet demnach nur noch Funk-Wasserzähler, die zur Zeit der Rechnungsstellung, sei das jährlich oder halbjährlich, einmal kurz den aktuellen Zählerstand funken und sonst gar nichts.

Warum wussten wir von diesem sensationellen Urteil bisher nichts?

Wer hat ein Interesse daran, dieses möglichst geheim zu halten? Sind es die tausend Gemeinden, die bereits die dauernd funkenden Wasserzähler millionenfach installiert haben und jetzt um- oder nachrüsten müssen? Denn einzelne Zählerhersteller haben auf dieses Bundesgerichtsurteil bereits reagiert und bieten Zusatzmodule an, welche die Dauerfunkerei unterbinden und nur zum Zeitpunkt der jährlichen oder halbjährlichen Ablesung den aktuellen Zählerstand funken. Alle gespeicherten Daten können dann nur noch vor Ort direkt am Zähler selbst ausgelesen werden, falls überhaupt jemals notwendig.

Gar keine Freude an diesem Bundesgerichtsurteil dürften auch die Hersteller und Anwender der sogenannten Smart-Meters für den Stromverbrauch

haben. Denn beim Stromverbrauch lassen sich weit mehr personenbezogene Profile erstellen als beim Wasserverbrauch.

Urteil 1C_273/2020 vom 5. Januar 2021

40% aller Mobilfunk-Sendeanlagen sind mechanisch falsch eingestellt

Weder das Bundesamt für Kommunikation, noch die kantonalen Umweltämter, respektive deren NIS-Fachstellen, haben eine selbständige, unangemeldete Einsichtnahme in die in den Steuerzentralen eingestellten Sollwerte der Sendeparameter (Sendeleistungen, fernsteuerbare vertikale Senderichtungen, Leistungsbegrenzung, Korrekturfaktoren usw.). Darum hat sich das Amt für Umwelt des Kantons Schwyz dazu entschlossen, wenigstens diejenigen systemrelevanten Parameter zu kontrollieren, die öffentlich zugänglich sind. Nämlich die mechanisch eingestellten vertikalen Senderichtungen und die Höhen auf welchen sich die Antennen befinden.

Hans-U. Jakob, Schwarzenburg, 12. März 2023

Auf die in den Steuerzentralen eingestellten Sollwerte der Sendeparameter haben weder kantonale noch eidgenössische Vollzugsstellen unangemeldete Online-Einsicht, wie dies ein zeitgemässes Sicherheitssystem erfordern würde. Die Mobilfunkbetreiber sind lediglich verpflichtet, per (elektronischer) Postkarte dem Bundesamt für Kommunikation alle zwei Wochen die Sendeparameter von neu errichteten Sendeanlagen sowie die Mutationen an bestehenden mitzuteilen. Und den kantonalen Umweltämtern lediglich freiwillig alle zwei Monate, ebenfalls per e-Postkarte, wo und wie lange sie diese Parameter nicht eingehalten haben.[2]

Kontrollieren wir doch wenigstens das, worauf wir ohne Beihilfe der Mobilfunkbetreiber Zugriff haben, sagte sich das Amt für Umwelt des Kantons Schwyz. Nämlich die mechanischen vertikalen und horizontalen Einstellwinkel der Antennen-

2 www.gigaherz.ch/das-abschiedsgeschenk-von-simonetta-sommaruga/

körper am Sendemast, sowie deren Montagehöhen über Boden, resp. über dem Mastfuss.

Warum sind diese Parameter, die eigentlich bei der Bauabnahme durch den örtlichen Bauverwalter der Standortgemeinde, hätte erfolgen müssen, derart wichtig?

Bei einem lediglich um lausige, mechanisch um 2° zu tief eingestellten vertikalen Abstrahlwinkel kann das Antennendiagramm von der blauen auf die rote Linie wechseln. Das bedeutet, von einem vertikalen Dämpfungsfaktor von 10 auf 3dB

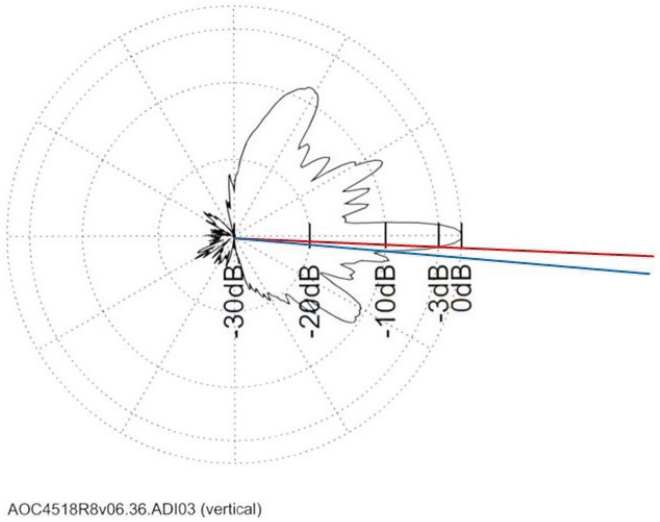

Das Bild oben, das Antennendiagramm einer HUAWEI-Antenne vom Typ AOC4518R8v06.36 sagt mehr als 1000 Worte.

zu wechseln. Das wären dann 7dB weniger Dämpfung.

Was an einem OMEN (Ort empfindlicher Nutzung) in Mikrowatt pro m^2 gerechnet um Faktor 5mal mehr und in V/m gerechnet um Faktor 2.2mal mehr Strahlung bedeutet. Wurde zum Beispiel ein OMEN im Standortdatenblatt mit 3.5V/m prognostiziert, springt jetzt hier der Strahlungswert von 3.5 auf 7.7V/m. Und dies bei einem Grenzwert von 5V/m. Sehr ähnlich sieht es aus, wenn der Antennenkörper am Mast um wenige 10 Centimeter zu weit unten montiert worden ist.

10 von 25 Anlagen weichen ab

Gemäss Pressemitteilung des Kantons Schwyz vom 9. März 2023 wiesen im letzten Jahr insgesamt 10 von 25 kontrollierten Anlagen solche Abweichungen auf. 2021 waren es «nur» 7 von 25 kontrollierten Anlagen. Die Tendenz zu Unstimmigkeiten ist also zunehmend. Auf den ganzen Kanton oder auf die ganze Schweiz hochgerechnet muss man davon ausgehen, dass 40% aller Mobilfunk-Sendeanlagen bereits mechanisch falsch eingestellt sind.

Das mag daher kommen, dass in jeder Baubewilligung wohl vermerkt ist, vor der Inbetriebnahme sei eine Bauabnahme durch die örtliche Baupolizeibehörde durchzuführen. Indessen wurde noch nie ein zuständiger Gemeinderat oder Bau-

amtsvorsteher beobachtet, der im Klettergurt hängend auf 25m über Boden, Typ, Höhe und Einstellwinkel der verbauten Antennen kontrolliert. Diese Funktionäre lassen sich das entsprechende Formular viel lieber vom Bauleiter, der übrigens auch noch nie da oben war, einfach visieren.

Wenn schon 40% aller Sendeanlagen mechanisch falsch eingestellt sind, wie soll man dann wohl den in den Steuerzentralen softwaremässig eingestellten systemrelevanten Sendeparametern wie Sendeleistungen, fernsteuerbaren Sendewinkeln, Leistungsbegrenzungen und Reduktionsfaktoren noch trauen können? Insbesondere dann, wenn oftmals ganz klar feststeht, dass der verbaute Antennentyp, zwecks Einhaltung des Strahlungsgrenzwertes, mit der im Baugesuch viel zu tief deklarierten Sendeleistung, gar nicht mehr funktionieren kann.

5G: Bundesgericht beseitigt sämtliche Klarheiten

Endlich liegt jetzt ein seit zwei Jahren mit Spannung erwartetes Bundesgerichtsurteil vor, doch beantwortet es nur einen kleinen Teil der offenen Fragen zu 5G.

Ein Kommentar von Rebekka Meier, Präsidentin des Vereins Schutz-vor-Strahlung, 17. März 2023

Auf einem Mehrfamilienhaus in Steffisburg BE soll eine Mobilfunkanlage mit adaptiven 5G-Antennen entstehen. Das Gericht entschied, die Antenne dürfe zwar erstellt, jedoch nur wie eine 4G-Antenne betrieben werden. Das bedeutet: Die Anwendung eines «Korrekturfaktors» sowie die regelmässige Überschreitung der Grenzwerte müssten in einem separaten Verfahren geprüft werden.

Der Entscheid lässt darauf schliessen, dass eine rasche Einführung von ultraschnellem 5G – wie es die Mobilfunklobby und Bundesrat beabsichtigten – vom Tisch ist.

Der Verein Schutz vor Strahlung freut sich über diese Klarstellung. Auch die Aufforderung des Bundesgerichts an die Fachbehörden, die Prognosemethoden zu verbessern, ist ein Schritt in die richtige Richtung. Allerdings hat es das

Bundesgericht verpasst, entscheidende Fragen zu klären. Dass die Antenne trotz Gefährdung der Anwohner gebaut werden darf, ist enttäuschend.

Urteil 1C_100/2021 vom 14. Februar 2023

Antenne muss Grenzwerte für 4G einhalten

Mitten in einem Wohnquartier in Steffisburg soll eine Mobilfunkanlage mit adaptiven 5G-Antennen gebaut werden. Adaptive Antennen können ihre Strahlung konzentrieren und bis zu acht Beams formen, die in einer Distanz von 100m zur Antenne rund 30m breit sind. Gegen die erteilte Baubewilligung wurde Beschwerde erhoben vor der Bau- und Verkehrsdirektion sowie vor dem Verwaltungsgericht. Einsprachen und Beschwerden wurden – nach etlichen behördlich angeordneten Nachbesserungen des Bauvorhabens – teilweise abgewiesen. Das kantonale Verwaltungsgericht entschied in einem Punkt im Sinne der Beschwerdeführer: Eine allfällige Anwendung des Korrekturfaktors (bis zu 10-fache Sendeleistung) führe zu einer Erhöhung der Strahlung. Wenn die Mobilfunkbetreiberin den Korrekturfaktor anwenden will, müsste sie erneut ein Baugesuch stellen. Dieser Punkt war umstritten, denn der Bundesrat hatte mit seiner Verordnungsänderung vom 17. 12.2021 eine Befreiung von der Baubewilligungspflicht für den Korrekturfaktor vorgesehen. Doch das Bundesgericht bestätigt nun den Entscheid des kantonalen Verwaltungsgerichts und somit die Baubewilligungspflicht (siehe Entscheid Ziff. 6.3.2).

Ein Ehepaar in der Nachbarschaft der geplanten Antenne führte beim Bundesgericht Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts und kritisierte die umweltrechtlichen Bestimmungen (u.a. Grenzwerte) für Mobilfunkantennen, ebenso die ungenügenden Mess- und Kontrollverfahren. Das Bundesgericht setzte sich mit den Eingaben der Beschwerdeführer auseinander, beschränkte sich aber nur auf die Prüfung des Falls, dass die Antenne den Korrekturfaktor nicht anwendet. Alle Folgen bei Anwendung des Korrekturfaktors berücksichtigte es nicht. Das bedeutet: Ohne Korrekturfaktor muss die Antenne die Grenzwerte jederzeit einhalten und darf nur gleich stark strahlen wie eine konventionelle

Antenne. Zugleich ist die 5G-Abdeckung klein und die Geschwindigkeit vergleichbar mit einer 4G-Verbindung. So bleiben die Fragen nach der Rechtmässigkeit des Korrekturfaktors (nötig für ultraschnelles 5G) und den sich daraus ergebenden Folgen weiterhin offen.

Methode zur Strahlungsprognose muss nachgebessert werden

Sehr erfreulich ist der Entscheid des Bundesgerichts, dass die Methode zur Prognose der erwarteten Strahlung an empfindlichen Orten – z.B. in Wohnungen und an Arbeitsplätzen – verbessert werden muss. Adaptive Antennen geben gezielt Beams in die Richtung mehrerer reflektierenden Oberflächen ab, so dass die Daten beim Nutzer aus mehreren Richtungen eintreffen. Das Bundesgericht erkannte, dass durch Reflexionen an Fassaden und grossen Flächen Doppelbelastungen entstehen können. Daher müsse die Methode zur Prognose nachgebessert werden (Ziffer 7.2.4).

Bundesgericht trotz Studienergebnissen inkonsequent

Das Bundesgericht hat sich erstmals zu Gesundheitsstudien über oxidativen Stress geäussert. Doch seine Beurteilung ist aus Sicht des Vereins Schutz vor Strahlung völlig widersprüchlich: Obwohl es die Ergebnisse der Studien nicht in Frage stellte und die negativen Folgen auf die Gesundheit mehrfach zitierte, unterstützt es die Haltung des Bundesamts für Umwelt, das weitere Forschung und Bestätigungen benötigt, bevor die Immissionsgrenzwerte angepasst werden könnten (Immissionsgrenzwerte = Grenze zur Schädlichkeit). Dies, obwohl das Umweltschutzgesetz explizit vorsorgliche Begrenzungen von Immissionen auch ohne Vorhandensein von absoluten Beweisen vorschreibt, wenn zu erwarten ist, dass diese schädlich oder lästig werden.

Eine von den Beschwerdeführern vorgebrachte umfassende Übersichtsstudie zu oxidativem Stress, erstellt im Auftrag des BAFU, hält fest, dass Hinweise auf oxidativen Stress bei vielen verschiedenen Zelltypen, Expositionszeiten und Dosierungen gefunden wurden. Diese Veränderungen traten auch im Bereich der Anlagegrenzwerte auf, die 10x strenger sind als die Immissionsgrenzwerte. Eine von den Beschwerdeführern eingereichte Übersichtsstudie von ebenso hoher Qualität zeigt auf, wie diese Veränderungen zustande kommen. Es besteht also

ein hohes Risiko für Gesundheitsschäden, die Entstehung dieser Schäden ist erklärbar und deren Folgen sind gravierend. Die Beschwerdeführer verlangten deshalb eine Anpassung der Immissionsgrenzwerte. Doch das Bundesgericht lehnte eine Anpassung der Grenzwerte ab. Es hält in seinem Urteil fest, dass diese Phänomene und Beobachtungen in den eingereichten Studien erst noch besser verstanden und bestätigt werden müssten, bevor sie Auswirkungen auf die Festlegung der Immissionsgrenzwerte haben können (Ziff. 5.5.1)

Welche Vorteile sieht das Bundesgericht in einem besseren Verständnis und einer Bestätigung der über hundert Studienergebnisse? Wie viele erklärende und wiederholte Studien braucht es noch, bis die hohen Anforderungen des Bundesgerichts erfüllt sind? Diese Fragen bleiben unbeantwortet.

Manipulierbare Mess- und Kontrollinstrumente

Die Beschwerdeführer hatten ausserdem kritisiert, dass der Vollzug nicht gewährleistet ist, weil die vom BAFU vorgesehenen Methoden der Abnahmemessung und des Qualitätssicherungssystems manipulierbar sind. Dies bestätigt das Bundesgericht, sieht aber darin trotzdem keinen Grund, die Baubewilligung zu verweigern. Dies, obwohl die kantonalen Behörden derzeit nicht in der Lage sind, unabhängige Kontrollmessungen durchzuführen und die elektronische Einstellung der Senderichtungen (Antennendiagramme) nicht kontrolliert werden kann. Dadurch nimmt das Bundesgericht in Kauf, dass es bei adaptiven Mobilfunkantennen faktisch nur eine Selbstkontrolle der Betreiber gibt. Dabei haben bereits kleinere Änderungen der Antenneneinstellungen unter Umständen sehr grosse Grenzwertüberschreitungen zur Folge (Ziff. 9.5.5)

Das Bundesgericht nimmt in Kauf, dass es faktisch nur eine Selbstkontrolle der Betreiber gibt.

Das Bundesgericht hat es mit diesem Entscheid verpasst, Klarheit zu schaffen in entscheidenden Fragen. Wir bedauern sehr, dass nun ein weiteres Quartier durch hohe Strahlung belastet wird, was die direkten Nachbarn stark gefährdet.

Zurzeit sind über 20 Verfahren vor Bundesgericht hängig, tausende weitere Antennen stecken in Baubewilligungs- und Beschwerdeverfahren. Viele Betroffene bringen neue Studien und zusätzliche Kritikpunkte vor. Das Bundesgericht wird sich wohl bald zu all den offenen Fragen äussern und die erforderliche Klarheit schaffen müssen.

5G: Fünf tapfere Bundesrichter ziehen den Stöpsel

Landesweit sind in den letzten 18 Monaten um die 1100 Baugesuche für den Bau von 5G-Mobilfunksendeanlagen oder die Hochrüstung von bestehenden auf 5G von kantonalen Baudirektionen oder kantonalen Verwaltungsgerichten sistiert (schubladisiert) worden. Grund: Warten auf das Grundsatzurteil des Bundesgerichts im Fall Steffisburg.

Am 17. März 2023 wurde dieses angebliche Grundsatzurteil 1C_100/2021 vom 14. Februar 2023 mit einem vom Bundesgericht selbst veranstalteten Presserummel und reihenweise unzutreffenden Kommentaren von ahnungslosen, mit dem Fall nicht vertrauten Journalisten, veröffentlicht.

Ein Kommentar von Hans-U. Jakob, Schwarzenburg, 28. März 2023

Schweizweit sind also während 18 Monaten in den Schubladen von kantonalen Verwaltungsgerichten und kantonalen Baudirektionen rund 1100 Baugesuche liegen geblieben. Nach der Aufhebung der Sistierung (Schubladisierung) scheint es jetzt einen Dammbruch gegeben zu haben und es kommt eine wahre Flutwelle von wiederaufgenommenen Verfahren auf uns zu.

Das Grundsatzurteil Steffisburg, mit einer erforderlichen Lesezeit von 4 Stunden, soll offensichtlich die 880'000 Elektrosensiblen der Schweiz endgültig zum Schweigen bringen. Als eingeweihter Fachperson kann einem dabei richtiggehend übel werden. So viel richterliche Voreingenommenheit und Bosheit gegenüber elektrosensiblen Menschen und so viel Unterdrückung von Beweismaterial habe ich in den letzten 35 Jahren meiner Tätigkeit als Elektrosmog-Bekämpfer noch nirgendwo gesehen.

Die richterlichen Erwägungen sind mir allesamt sehr bekannt vorge-

kommen, habe ich diese doch während den letzten 18 Monaten bereits mehrmals gesehen. Einerseits im 33-seitigen Argumentenkatalog der Swisscom und andererseits in Stellungnahmen des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) oder des Bundesamtes für Kommunikation (BAKOM). Eigenarbeit der fünf Bundesrichter fehlt da gänzlich. Die haben praktisch wortwörtlich alles einfach der Lobby abgeschrieben. 1C_100/2021 ein gleich von Beginn weg revisionsbedürftiges Urteil.[3]

Beispiel Monitoringbericht von SwissNIS

Am 24. Mai 2022 ist der im Auftrag des BAFU erstellte erste Jahresbericht des Projektkonsortiums SwissNIS erschienen, laut welchem die Belastung der Bevölkerung mit nichtionisierender Strahlung zwischen den Messungen von 2014 und 2021 sogar abgenommen habe und im Schnitt lediglich zwischen 0.1 und 0.7V/m liege.

Dieser SwissNIS-Bericht, den man ebenso gut als SwissBSCHISS bezeichnen könnte, hat offensichtlich den nachfolgenden Abschmetterungsrausch der fünf Bundesrichter ausgelöst. Dass diese Messresultate mit dem falschen Gerät, am falschen Ort und zur falschen Zeit ermittelt wurden, interessierte sie nicht im Geringsten. Die Beschwerdeführenden wurden dazu erst gar nicht mehr angehört.

a) das falsche Gerät: Exposimeter, auch Dosimeter genannt, sind die Lieblingsinstrumente aller Verharmloser. Dies weil sich in mindestens 75% der fortlaufend aufgezeichneten Messwerte das Messgerät auf der falschen, das heisst auf der ganz oder teilweise abgeschatteten Seite des menschlichen Körpers befindet und dadurch um Faktor 2 bis 10 zu tiefe Messwerte liefert.

b) am falschen Ort: Zudem ist jedem erfahrenen Messtechniker wohlbekannt, dass sich die Strahlung mit jedem Stockwerk Höhenzunahme verdoppeln kann. Mit dem Muster: EG 0.3V/m - 1.OG 0.6V/m - 2.OG 1.2V/m - 3.OG 2.4V/m - 4.OG 4.8V/m - 5.OG 9.6V/m. Nachdem die staatlichen 5G-Wanderer städtische und ländliche Wohnquartiere auf Ebene Erdgeschoss durchwanderten, kann sich jedermann selbst ein Bild davon machen, welchem Stellenwert Dosimetermessungen zukommen.[4]

3 www.gigaherz.ch/wp-content/uploads/2023/03/Bundesgerichtsurteil-Steffisburg.pdf

4 www.gigaherz.ch/staats-monitoring-oder-die-5g-wanderer/

Betreffend der angeblich abnehmenden Strahlung zwischen 2014 und 2021 wäre noch anzumerken, dass 2014 ein wesentlich genaueres Dosimeter im Gebrauch war, nämlich eines mit einer isotropischen Messantenne.

Beispiel BERENIS-Sondernewsletter vom Januar 2021

Diesmal konnte das Bundesgericht vor diesem alarmierenden Sondernewsletter, in welchem unmissverständlich klargestellt wird, dass oxidativer Stress bereits im Bereich der als Vorsorge gedachten Anlagegrenzwerte vorkommt, nicht mehr kneifen. In früheren Urteilen konnte das hohe Gericht stets den Notausgang nehmen, indem es behauptete, dieses Beweisstück sei erst nach dem Abgabedatum der Beschwerde nachgereicht worden und könne deshalb nicht mehr berücksichtigt werden. Diesmal nun war der BERENIS-Sondernewsletter vom Januar 2021, verfasst von einer vom Bundesrat eingesetzten Beratergruppe, von Beginn des Verfahrens an dabei und die höchste Gerichtsbarkeit im Lande musste sich wohl oder übel damit befassen. Was dabei herauskam ist wohl eher als übel zu bezeichnen.

In den Erwägungen Punkt 5.5.1 wird versucht, den oxidativen Zellstress auf haarsträubende Art herunterzuspielen, indem aus einem BAFU-Bericht zitiert wird, aus den BERENIS-Studien zum oxidativen Stress, also zum beginnenden Krebs, lasse sich nicht ableiten «*ob damit auch langfristige oder gesundheitsschädliche Wirkungen für den Menschen verbunden seien*».

Aus dem Anfangsstadium von Krebs lasse sich nicht ableiten, ob das gesundheitsschädigend sei (!!). Hier sei nun schon die Frage erlaubt, ob die fünf Bundesrichter überhaupt wissen, wovon sie da reden.

Beispiel 5G 3600MHz mit 100Watt ERP

Am Schluss von Punkt 7.1 der Erwägungen müssen die Bundesrichter noch einen massiven Betrug decken. «*Entgegen den Vorbringen der Beschwerdeführenden ist sodann nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz erwog, es sei Sache der Swisscom (Schweiz) AG, ob die geplante Anlage mit der im Standortdatenblatt angegebenen Leistung von je 100 Watt für die adaptiven Antennen sinnvoll betrieben werden könne, für die vorzunehmende Beurteilung der Grenzwertkonformität*

aber unerheblich. Sie hat denn auch nicht gegen das Willkürverbot (Art. 9 BV) verstossen, indem sie auf die Einholung eines „Nachweis[es] der technischen Realisierbarkeit“ verzichtet hat.»

Hier machen die Bundesrichter bereits massiv auf Zitatenfälschung. Laut Standortdatenblatt Zusatzblatt 2, geht es bei dieser Anlage bei den adaptiven 3 Sendeantenne im 3600MHz-Band nicht um die Eingangsleistung von je 100Watt, sondern um die abgestrahlte Leistung von je 100Watt ERP. Das ist ein gewaltiger Unterschied. Denn beim verwendeten Antennentyp AIR6488 von ERICSSON ist nach Herstellerangaben ein Antennengewinn von Faktor 21dB oder Faktor 125 zu beachten. Das entspricht dann am Antenneneingang noch gerade einer Leistung von 0.8Watt. (100/125). Und dass sich mit 0.8Watt nicht ein ganzes Wohnquartier mit hunderten von Endgeräten bedienen lässt, dürfte wohl bereits jedem Fünftklässler klar sein. 0.8Watt sind übrigens noch weniger als ein Taschenlampen-Birli benötigt.

Laut Bernischem Baugesetz liegt ein kriminelles Verhalten vor.

Und um den Nachweis zu erbringen, dass die Sendeleistung der adaptiven Sendeantennen im Standortdatenblatt nur deshalb so unmöglich tief ausgewiesen sind, um bei den nächstliegenden OMEN (Orten empfindlicher Nutzung) den hier geltenden Strahlungsgrenzwert von 5V/m mit 4.92V/m rein rechnerisch noch gerade äusserst knapp einhalten zu können, dazu ist auch kein Doktortitel in Mathematik erforderlich. Dazu müsste eigentlich schon der gesunde Menschenverstand eines Bundesrichters genügen.

Weit gefehlt, denn dann hätten sie zugeben müssen, dass hier gemäss Bernischem Baugesetz, Kapitel Straftatbestände, Art.50 Abs. 2, bereits ein kriminelles Verhalten vorliegt. Dieser Artikel lautet: «*Wer für die baupolizeiliche Selbstdeklaration notwendige amtliche Formulare nicht oder falsch ausfüllt, wird mit Busse bis 40’000 Franken bestraft.*»

Das Bundesgericht deckt hier eindeutig einen Straftatbestand, welcher bereits weit im Land herum schon massenhaft zu ungerechtfertigten Baubewilligungen geführt hat.

Beispiel Reflexionen

Erstaunlicherweise schlagen sich die Bundesrichter in ihren Erwägungen E7.2.1, E7.2.3 und E7.2.4 gleich seitenweise mit Reflexionen herum. Das sind die Wege der Strahlenkegel (Beams) wenn diese, von der Sendeantenne aus gesehen, ihre Ziele, die Endgeräte, infolge fehlender Sichtverbindung nicht mehr auf direktem Weg erreichen können, sondern nur über den Umweg von reflektierenden Gegenständen, wie Metallfassaden, Dachrinnen, Metallfensterläden, Metallstoren, Autokarosserien usw.

Hier kommen die Richter erstaunlicherweise zum Schluss: «*Reflexionen an Gebäuden und Geländeunebenheiten haben auch gemäss BAKOM einen Einfluss auf die Feldverteilung (BAKOM, Testkonzession und Messungen adaptive Antennen [GS-UVEK-325.1-9/2/1], Bericht, 24. September 2020 [nachfolgend: BAKOM, Bericht Testkonzession und Messungen], S. 33). INFRAS schreibt im bereits genannten Bericht (vgl. oben E. 7.1) zudem, dass Reflexionen der Strahlung, zum Beispiel an Fassaden oder Dächern, zu substanziellen Abweichungen der tatsächlichen von den berechneten Feldstärken führen könnten (INFRAS, a.a.O., S. 16). Daher dürfen insbesondere zu erwartende Reflexionen an grossen Flächen im Rahmen der rechnerischen Prognose nicht unberücksichtigt bleiben (analog zu Lärmmodellierungen, vgl. INFRAS, a.a.O., S. 27 ff.) bzw. ist die rechnerische Prognose – soweit technisch und im Rahmen eines verhältnismässigen Aufwands möglich – weiterzuentwickeln und neuen Gegebenheiten anzupassen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass das BAFU in seiner Antwort vom 21. Oktober 2022 selber festhält, adaptive Antennen könnten, im Unterschied zu konventionellen Antennen, ihr Abstrahlungsmuster auf die beste Signalübertragung – auch unter Ausnutzung von Reflexionen – ausrichten.*»

JA was denn nun? Gibt doch das hohe Gericht offensichtlich dem BAFU und dem BAKOM den Auftrag, in Zukunft bei adaptiven Antennen die Reflexionen auch zu berücksichtigen, um im nächsten Satz die Anliegen der Beschwerdeführenden gleichwohl abzuschmettern: «*Ein Eingehen auf die weiteren Ausführungen und Rügen der Beschwerdeführenden erübrigt sich damit. Im Übrigen hatten die Beschwer-*

deführenden im kommunalen und kantonalen Verfahren die Möglichkeit, sich gegen die Auswahl der zu berechnenden und zu messenden OMEN zu wehren, was sie auch taten. Diese OMEN wurden wiederholt überprüft und teils ergänzt und werden im vorliegenden Verfahren nicht mehr bemängelt (vgl. allerdings oben E. 2.3.1).»

Wissen die Bundesrichter nun wirklich nicht, wovon sie da reden? Denn die beanstandete Auswahl der OMEN hatte mit Reflexionen nichts zu tun, diese lagen meines Wissens alle im Sichtbereich der Sendeantenne. Reflektierende Gegenstände waren bei dieser Beanstandung in den kommunalen und kantonalen Verfahren kein Thema und wurden auch nicht bezeichnet.

Beispiel Abnahmemessungen

Ein umfangreiches Gutachten von Dipl. Ing. ETH Thomas Fluri hatte einwandfrei nachgewiesen, dass die von METAS vorgeschlagene Messmethode für 5G-NR-Basisstationen im Frequenzbereich bis zu 6GHz vom 18. Februar 2020 für Abnahmemessungen nach Inbetriebnahme einer Mobilfunk-Sendeanlage unbrauchbar war und es auch heute immer noch ist.

Die von METAS vorgeschlagene Messmethode ist für Abnahmemessungen unbrauchbar.

Zur Hauptsache, weil bei OMEN mit grosser Abweichung zur Hauptsenderichtung die Datenbeams den User über Reflexionswege oft mit geringerem Widerstand erreichen als auf der direkten Sichtlinie. Und dass diese zusätzlichen Nicht-Sichtverbindungen in dem von METAS vorgeschriebenen Modell nicht berücksichtigt werden. Und weil bei Eintreffen der Signale aus verschiedenen Richtungen das Messgerät während 90% der Messzeit gar nicht messbereit ist. Grund: wegen der zu langen Achsen-Umschaltzeit kann die triaxiale Probe keine stark gepulste, nicht periodische Abstrahlung erfassen. Dies gilt insbesondere für die mit MIMO adaptiv abgestrahlte 5G bei 3.4-3.6GHz.[5]

Auch hier ist Erstaunliches festzustellen. Während das hohe Gericht die Amtsmeinung des BAFU auf vollen zwei dicht beschriebenen Sei-

5 www.gigaherz.ch/5g-nur-das-bakom-waescht-noch-weisser/

ten «würdigt» respektive 1:1 abschreibt, findet es die Fachmeinung von Dip.Ing ETH Thomas Fluri keine fünf Zeilen wert.

Zitat aus Erwägungen 8.4.1: «*Mit ihrer Verweisung auf die „Fachtechnische Beurteilung: Kritik an der von METAS vorgeschlagenen Messmethode (n) zu 5G NR Basisstationen mit adaptiven massiv MIMO Antennen – Frequenzbereich bis 6 GHz, 2021“ von THOMAS FLURI können die Beschwerdeführenden nicht aufzeigen, inwiefern den Ausführungen des BAFU betreffend die Berücksichtigung von Reflexionen nicht gefolgt werden könnte. Danach werde mithilfe von Abnahmemessungen gerade überprüft, ob die aufgrund der bewilligten Betriebsparameter resultierenden elektrischen Feldstärken in der Umgebung der Anlage unterhalb des Anlagegrenzwerts lägen, da die rechnerische Prognose nicht allen Feinheiten der Ausbreitung der Strahlung Rechnung tragen könne. Eine Messung erfasse Signale aus allen Richtungen, womit der Mehrwegausbreitung und den Reflexionen bei adaptiven Antennen Rechnung getragen werde.*»

Gutachten von einem Bundesamt sind immer 100% richtig, Gutachten von Beschwerdeführenden dagegen sind immer 100% falsch.

Beispiel Qualitätssicherungssystem

Das Sicherheitssystem, welches der Bevölkerung angeblich garantiert, dass die in einer Baubewilligung festgeschriebenen fernsteuerbaren Sendeparameter einer Mobilfunksendeanlage, wie Sendeleistungen, vertikale Senderichtungen, Frequenzbereiche, Reduktionsfaktoren, Leistungsbegrenzungen usw, nie übersteuert werden und somit die Strahlungsgrenzwerte angeblich immer und überall einghehalten sind, besteht zur Zeit aus 2 Arten von (elektronischen) Postkarten.

Gutachten von Beschwerdeführenden sind immer 100% falsch.

Die Mobilfunkbetreiber senden alle zwei Wochen eine Postkarte an das Bundesamt für Kommunikation in Biel mit einer Liste von Sendeparametern von neu in Betrieb genommenen Anlagen und von allfälligen Mutationen (Updates) von bestehenden Anlagen.

Die Mobilfunkbetreiber senden alle

zwei Monate eine Postkarte an jedes kantonale oder städtische Umweltamt mit einer Liste der Antennen auf welchen sie während der letzten zwei Monate die bewilligten Sendeparameter wann und wo und um wieviel nicht eingehalten hätten.

Eine direkte Einsichtnahme in die in den Steuerzentralen eingestellten Sollwerte und in die vor Ort auf den Antennenanlagen gefahrenen Istwerte besteht weder für das BAKOM noch für die kantonalen, noch für die städtischen Volzugsbehörden.

Das Qualitätssicherungssystem sollte garantieren, dass Strahlungsgrenzwerte immer eingehalten werden.

Die Vollzugsbehörden haben einzig Einblick in die vom BAKOM auf Grund der eingegangenen Postkarten nachgeführten Listen. Das ist der Stand der Dinge, welche das Bundesgericht zu beurteilen hatte.

Hier die Erkenntnis unserer fünf Sicherheitsspezialisten in Lausanne:

Erwägungen 9.5.5: «*Das BAFU hält in seiner Vernehmlassung schliesslich fest, es könne nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass die Abnahmemessungen und die Kontrollen durch die QS-Systeme aufgrund unrichtiger Angaben oder Manipulationen der Betreiberinnen verfälscht würden. Jedoch führt das BAFU ebenso aus, dass das bei Mobilfunkanlagen angewendete Kontrollinstrumentarium (Dokumentation und Überprüfung der rechnerischen Prognose mithilfe des Standortdatenblatts, Vornahme von Abnahmemessungen und laufende Betriebskontrollen mittels QS-System) aus seiner Sicht sehr gut ausgebaut sei. Es stelle mit zumutbarem Aufwand sicher, dass Mobilfunkanlagen rechtskonform bewilligt und betrieben würden und sowohl die Betreiberinnen im Rahmen ihrer Eigenverantwortung als auch die Vollzugsbehörden Fehler und andere Abweichungen entdeckten und solche schnell korrigiert würden.*

Die bereits erwähnte schweizweite Kontrolle (vgl. oben E. 9.4) wird zeigen, ob die QS-Systeme ordnungsgemäss funktionieren. Im heutigen Zeitpunkt besteht nach den obigen Ausführungen und mit Blick auf die Vorbringen der Beschwerdeführenden keine Veranlassung, die Taug-

lichkeit der QS-Systeme zu verneinen.»

Ahaa, die Betreiberinnen (wieso sind diese plötzlich weiblich?) stellen mit zumutbarem Aufwand im Rahmen ihrer Eigenverantwortung sicher, dass sie ihre Fehler selber entdecken und schnell korrigieren.

Anscheinend kann man sich den ganzen Unfug mit den Postkarten mit dem nötigen Kleingeld sogar noch zertifizieren lassen.

Zum Schluss noch die Sache mit dem Korrekturfaktor

In ihrem Abschmetterungsrausch und infolge ihrer mangelhaften Fachkenntnisse in der Funktechnik haben die fünf Bundesrichter offensichtlich gar nicht bemerkt, dass sie, um den Mobilfunkbetreibern dienlich zu sein, diesen Punkt in der Beschwerde eigentlich als einzigen hätten gutheissen müssen.

Bisherige beliebte Praxis der Mobilfunkbetreiber war und ist es, in der Baubewilligungsphase im Standortdatenblatt, Zusatzblatt 2, für die adaptiven 5G-Antennen im 3400-3600MHz-Band jeweils um den Faktor 2.5 bis 10 mal zu tiefe Sendeleistungen, ohne Geltendmachung eines Korrekturfaktors anzugeben. Und dann später, nach erfolgter Inbetriebnahme, sich vom kantonalen Umweltamt mittels einer Bagatelländerung, ohne erneute Baupublikation, den Korrekturfaktor nachträglich doch noch bewilligen zu lassen. Das heisst bei 5G, je nach Anzahl Subarrays des verwendeten Antennentyps, um den Faktor 2.5 bis 10 stärker als im Baugesuch deklariert senden zu dürfen, ohne dass die Anwohnerschaft darüber informiert wird. Diese Praxis wurde von der Konferenz der kantonalen Umweltdirektoren erfunden und als Empfehlung proklamiert. Da sich die französischsprachigen Kantone weigerten diesen faulen Trick anzuwenden, setzte der Bundesrat diesen als neuen Artikel 63 in Anhang 1 am 17. Dezember 2021 in die NIS-Verordnung. Von nun an war es Verordnung und nicht mehr bloss Empfehlung und auch die «renitenten» Kantone mussten sich daran halten.

Dann kam am 6. Januar 2021 das Bernische Verwaltungsgericht und entschied: Nix da. Die Anwendung des Korrekturfaktors ist eine Änderung einer Sendeanlage und erfordert in jedem Fall ein erneutes Baubewilligungsverfahren.

Das Bundesgericht hat die Auffas-

sung der kantonalen Umweltdirektoren und des Bundesrates, dass die nachträgliche Anwendung des Korrekturfaktors nicht eines erneuten Baubewilligungsverfahrens bedürfe, ein zweites Mal abgeschmettert.

Ob aus Mangel in Fachkenntnissen oder einfach im Zuge der Abschmetterungseuphorie bleibe dahingestellt. Erwägungen Punkt 6.3.2: «*Ebenso besteht keine Veranlassung, im vorliegenden Verfahren auf den Korrekturfaktor KAA einzugehen und die diesbezüglichen Rügen und in diesem Zusammenhang gestellten Verfahrensanträge der Beschwerdeführenden zu behandeln. Daran vermag nichts zu ändern, dass die Swisscom (Schweiz) AG in ihrer Vernehmlassung an das Bundesgericht ausführt, die adaptiven Antennen bzw. deren Betrieb sollten nach Erlangung der rechtskräftigen Baubewilligung durch Aktualisierung des Standortdatenblatts an den Nachtrag zur Vollzugsempfehlung angepasst werden. Streitgegenstand ist die dem vorliegenden Verfahren zugrunde liegende Bewilligung, die für den Neubau einer Mobilfunkanlage erteilt wurde, bei welcher der Korrekturfaktor nicht angewendet wird. Dass die Vorinstanz erwogen hat, bei einer Leistungserhöhung infolge Berücksichtigung eines „Erleichterungsfaktors“ wäre mit stärkeren Immissionen zu rechnen, eine solche Leistungssteigerung könnte nur in einem ordentlichen Verfahren mit entsprechenden Einsprachemöglichkeiten bewilligt werden und nicht – wie die Beschwerdeführenden meinten – in einem sog. „Bagatellverfahren“, ist nicht zu beanstanden. Folglich wird gegebenenfalls in einem späteren Verfahren zu klären sein, ob die von der Swisscom (Schweiz) AG in Zukunft möglicherweise beabsichtigte Leistungserhöhung im genannten Sinn zulässig wäre (vgl. angefochtenes Urteil, E. 4.8).*»

Die Anwendung des Korrekturfaktors ist und bleibt eine Änderung der Sendeanlage.

Diese Abschmetterung, ob bewusst oder unbewusst, ob in Kenntnis oder Unkenntnis der zu erwartenden Folgen gemacht, birgt ungeheure Sprengkraft. Bedeutet diese doch

erstens das Ende der nachträglich

zu erstellenden Bagatellbewilligungen für die Hochrüstung auf adaptives 5G lediglich mittels nachträglich nachgereichtem Zusatzblatt 2 im Standortdatenblatt und

zweitens für alle bereits auf diese hinterlistige Art hochgerüsteten Anlagen die sofortige Abschaltung und anschliessende Durchführung eines neuen Baubewilligungsverfahrens mit allen Einsprachemöglichkeiten. Allerdings muss sich die Anwohnerschaft dazu aufraffen, solche Verfahren einzuleiten. Die Schutzorganisationen vor NIS werden das zu nutzen wissen.

Schlussbemerkungen

Ein Grundsatzurteil zum Schutz der Mobilfunklobby hätte es werden sollen. Herausgekommen ist ei höchst revisionsbedürftiges Fehlurteil.

Kommt dazu, dass dieses längst nicht auf alle Antennenprojekte passt. Sicher nicht auf adaptive 5G-Sendeantennen mit Leistungen über 100Watt ERP und nicht auf solche mit eingetragenen Korrekturfaktoren. Erst recht nicht auf Anlagen ausserhalb des Wohngebietes oder auf solche mit speziellen Langstrecken 5G-Antennen.

Bleiben Sie wachsam, helfen Sie mit

und werden Sie Mitglied im Verein Gigaherz.ch oder
unterstützen Sie unsere Arbeit mit einer Spende an:
IBAN-Nr: CH85 8080 8005 0752 1288 3
Verein Gigaherz/Erwin Bär, 8274 Tägerwilen

Geschäftsstelle, fachtechnische Auskünfte und Beratungen:
Gigaherz.ch
Hans-U. Jakob
Flüehli 17
CH-3150 Schwarzenburg
Tel: 031 731 04 31 oder 031 731 28 54
e-Mail: prevotec@bluewin.ch

Kassa und Drucksachenversand:
Gigaherz.ch
Erwin Bär
Sägestrasse 2
CH-8274 Tägerwilen
Tel. 071 667 01 56
e-Mail: erwinbaer@bluewin.ch